

*Betreff:*

**Allgemeinverfügung zum Versammlungsrecht**

*Organisationseinheit:*

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

*Datum:*

29.08.2023

*Adressat der Mitteilung:*

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur  
Kenntnis)

Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

**Sachverhalt:**

In Abstimmung mit der Polizei wird die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023 verlängert. Hintergrund ist, dass es trotz der geltenden Beschränkung zu weiteren nicht angezeigten Versammlungen gekommen ist.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite der Stadt bekannt gemacht und gilt zunächst befristet weiter bis zum 31. Dezember 2023.

Rechtzeitig angezeigte Versammlungen sind davon auch künftig nicht betroffen.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

Allgemeinverfügung vom 29. August 2023

## **Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes vom 19.07.2023**

Die Stadt Braunschweig erlässt auf Grund von § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes vom 19.07.2023 erhält folgende Fassung:

„Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.12.2023, 24 Uhr.“
2. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Adresse [www.braunschweig.de/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.braunschweig.de/oeffentliche-bekanntmachungen).
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet mit der Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

### **Begründung:**

Es wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung in der Bekanntmachung vom 19. Juli 2023 Bezug genommen.

Die Allgemeinverfügung war zunächst bis zum 31.08.2023 befristet, damit überprüft werden konnte, ob die rechtlichen Voraussetzungen für den Eingriff in die Versammlungsfreiheit weiterbestehen.

Es haben seither die folgenden nicht angezeigten Versammlungen stattgefunden:

- 02.08.2023, Wolfenbütteler Straße, Slow Walk.
- 10.08.2023, Wolfenbütteler Straße und Heinrich-Büssing-Ring, Sitzblockade und Festkleben.

Die Aufrechterhaltung der beschränkenden Verfügung ist daher erforderlich. Sie ist im Hinblick auf die zeitliche Befristung auf weitere vier Monate auch angemessen.

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb dieses Zeitraums die ersten Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung abgeschlossen werden können.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung anordnen.

I. V.

Dr. Pollmann

Stadtrat